



Frau Präsidentin des
Oberlandesgerichts Celle
Postfach 11 02
29201 Celle

OLG / GST Celle		
Eing.:	02. Sep. 2019	
.....fach.....	Bd.....	Heft.....
.....Anl.		

Bearbeitet von
Frau Flohr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
1552 I(V) -305. 131 (JV)

Durchwahl (0511) 120-
5225

Hannover
26. August 2019

Ihr Schreiben vom 12.07.2019 (2370 I)

Übergabe von Gefangenen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr oben genanntes Schreiben danke ich Ihnen. Ihre Anfrage haben wir einer internen Prüfung unterzogen.

Es ist nachvollziehbar, dass es für Angehörige des Justizwachtmeisterdienstes beunruhigend sein mag, wenn auf Begleitunterlagen der vorzuführenen Gefangenen nicht auf mögliche ansteckende Erkrankungen hingewiesen wird.

Die bundeseinheitliche Gefangenentransportvorschrift (GTV) sieht diesbezüglich vor, dass eine vom medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalt festgestellte „mögliche Gefährdung durch Blut- oder Sekretkontakt“ auf dem Transportschein zu vermerken ist (Nummer 8 Abs. 3 Satz 2 GTV). Aufgrund der AV des MJ vom 27.09.2011 (Nds. Rpfl. 2011 Nr. 11, S. 369) findet diese Regelung im Niedersächsischen Justizvollzug indes keine Anwendung mehr.

Dienstgebäude
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
Telefon
(0511) 120-0

Telefax
(0511) 120-5170 Allgemein
(0511) 120-5181 Pressestelle

e-mail
poststelle@mj.niedersachsen.de
Internet
www.mj.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0235 67
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Auslöser für diese Entscheidung war eine bundesweite Anfrage der deutschen AIDS-Hilfe vom 22.02.2011 bei den Landesbeauftragten für den Datenschutz, inwieweit die Anbringung des Hinweises „Blutkontakt vermeiden“ datenschutzrechtliche Belange berührt. Ein Großteil der Bundesländer verzichtete bereits zum damaligen Zeitpunkt auf diesen Hinweis. Im Rahmen der 113. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder ist beschlossen worden, dass die weitere Verwendung dieses Hinweises den Ländern freigestellt wird.

Die Gründe, weshalb Niedersachsen auf den Hinweis verzichtet, sind vielschichtig. Natürlich dürfen datenschutzrechtliche Aspekte nicht außer Acht gelassen werden. Gemäß § 195 Abs. 2 Satz 1 NJVollzG iVm § 203 Abs. 1 Nr.1 StGB gilt die berufliche Schweigepflicht der Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte auch gegenüber der Vollzugsbehörde. Das Anbringen von Gesundheitsdaten (vgl. § 24 Nr.12 NDSG) auf einem Transportschein, der nichtärztlichen Bediensteten zur Kenntnis gelangt und anschließend zu den Gefangenenpersonalakten genommen wird, kann vor diesem Hintergrund bedenklich sein. Ob in einem bloßen Warnhinweis eine Preisgabe von Gesundheitsdaten zu sehen und damit der Anwendungsbereich des §195 Abs. 2 NJVollzG eröffnet ist, kann jedoch dahinstehen, da datenschutzrechtliche Aspekte nicht der alleinige Grund für den Verzicht auf die Regelung sind.

Grundsätzlich ist im Interesse des Gesundheitsschutzes davon auszugehen, dass jeder Kontakt mit fremdem Blut und anderen Körperflüssigkeiten ein Infektionsrisiko birgt. Entsprechende Schutzmaßnahmen sollten grundsätzlich und unabhängig von Warnhinweisen ergriffen werden. Das regelhafte Anbringen von Hinweisen auf dem Transportblatt könnte dazu führen, dass Bedienstete sich in „Scheinsicherheit“ wiegen, beim Fehlen solcher Hinweise auch ein fehlendes Infektionsrisiko annehmen, wodurch die Sensibilisierung und das Gefahrenbewusstsein sinken könnte. Darüber hinaus werden nicht alle Gefangenen routinemäßig auf durch Blutkontakt übertragbare Krankheiten

untersucht, sodass vereinzelt Erkrankungen unentdeckt bleiben. Zu guter Letzt soll einer Stigmatisierung eines erkrankten Gefangenen vorgebeugt werden.

Zu Ihrer weiteren Frage, ob ein Justizwachtmeister berechtigt oder verpflichtet sei, ein vom Justizvollzugsbeamten erhaltenes Medikament an den Vorzuführenden zu verabreichen, kann auch von hier aus auf keine ausdrückliche Rechtsgrundlage gestellt werden. Die Übergabe einer oder eines Gefangenen an ein Gericht zur Wahrnehmung eines Termins stellt eine Ausantwortung dar, welche eine besondere Form der Amtshilfe ist. § 10 Abs. 3 NJVollzG sieht vor, dass die ersuchende Behörde für die Zeit der Ausantwortung die Verantwortung für die Sicherung des Gewahrsams trägt. Dies umfasst nach hiesigem Verständnis neben der Sicherstellung des Gewahrsams auch die Gesundheitsfürsorge jedenfalls in den Fällen, in denen die ordnungsgemäße Einnahme von Medikamenten anders nicht sichergestellt werden kann.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verordnung der Medikamente und deren Mitnahme zum Termin trägt nach hiesiger Sicht die jeweilige Justizvollzugsanstalt; sie sorgt gemäß § 56 Abs. 1 NJVollzG für die Gesundheit der oder des Gefangenen. Die Behörde, in deren Gewahrsam die oder der Gefangene überlassen wird, hat danach nur die Einnahme des Medikaments zum vorgesehenen Zeitpunkt zu ermöglichen. Dabei dürfte es sich wohl auch nur um besondere Ausnahmefälle handeln, wenn gesundheitliche Gründe bei einem längeren Termin die regelmäßige Einnahme von Medikamenten zwingend vorsehen.

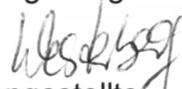
Ich hoffe, Ihre Fragen vollumfänglich beantwortet zu haben. Sollten noch Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

S. Kurth

Beglaubigt


Angestellte